

02.03.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - Fz - In - R - Wozu **Punkt ...** der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Bericht der Bundesregierung zum Vergaberechtsänderungsgesetz**A**

Der federführende **Wirtschaftsausschuss** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Bericht wie folgt Stellung zu nehmen:

- Wi, Wo 1. Der Bundesrat nimmt den Bericht und die Schlussfolgerungen der Bundesregierung zum Vergaberechtsänderungsgesetz zur Kenntnis.
- Wi, Wo 2. Die Ergebnisse der dem Bericht zu Grunde liegenden allgemeinen Erhebungen und die weitergehenden Erfahrungen der an den Vergabe- und Nachprüfungsverfahren beteiligten Seiten in den Ländern decken sich im Wesentlichen.
- Wi, Wo 3*. Die förmlichen Nachprüfungsverfahren haben zu einer besseren Beachtung des EG-Vergaberechts geführt.
- Wi 4*. Das materielle Vergaberecht birgt aber manche Unklarheiten, die Anlass zur Evaluierung der Vergabestrategie und zu einer Vielzahl von Nachprüfungsverfahren gaben. Diese Nachprüfungsverfahren waren vielfach

* Ziffern 3 und 4 werden redaktionell angepasst, wenn beide Ziffern angenommen werden.

...

(noch Ziffer 4)

durch Diskussionen über Rechtsfragen und durch teilweise gegensätzliche Entscheidungen der Vergabekammern und der Beschwerdegerichte über den Vergaberechtsschutz bei Beschaffungen ohne ordnungsgemäße Ausschreibungsverfahren geprägt worden.

Wi, Wo

5. Mit der Einführung des § 13 VgV (Nichtigkeit von Verträgen ohne vorherige Information nicht berücksichtigter Bieter) ergaben sich erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich einer Ausdehnung solcher Nichtigkeitswirkungen auf weitere Fälle, insbesondere im Falle der unterlassenen oder fehlerhaften Wahl der Ausschreibung.

Wi, Wo

6. Die erhoffte angemessene Berücksichtigung des Mittelstandes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 97 Abs. 3 GWB) ist nicht in dem erwarteten Maße eingetreten. Besonders an großvolumigen und längerfristigen Beschaffungsverträgen konnten mittelständische Unternehmen nur eingeschränkt teilhaben. Dies ist nicht allein auf Unübersichtlichkeiten bei den vergaberechtlichen Regelwerken und einzelnen Vorschriften, sondern auch auf Unsicherheiten bei der ordnungsgemäßen Anwendung des hier angesprochenen EG-Vergaberegimes und der damit verbundenen Vergabestrategien zurückzuführen.

Wi, Wo

7. Bedenklich stimmt auch die Tatsache, dass das neue Vergabeverfahrensrecht zunehmend rechtskundigen Beistandes bedarf. Deswegen sollte es auch in Beschwerdeverfahren möglich sein, dass sich die Kommunen und ihre Einrichtungen vor dem Beschwerdegericht entweder durch eigene Bedienstete oder durch Bedienstete der kommunalen Spitzenverbände vertreten lassen können, die die Befähigung zum Richteramt haben. § 120 Abs. 1 GWB sollte daher entsprechend erweitert werden.

Wi, Wo

8. Bei der Neuordnung des Vergaberechts sollte unter Wahrung der unterschiedlichen Anforderungen an die Beschaffungsgegenstände und rechtsstaatlicher Rechtssetzung eine einheitliches System angestrebt werden.

-
9. Die Ergebnisse des Berichts rechtfertigen jedenfalls keine Aufhebung des so genannten Kaskadenprinzips und den Ausschluss der an Beschaffungsverfahren beteiligten Marktteilnehmer und Verbände von der Aufstellung von Verfahrens- und Verdingungsordnungen durch entsprechende Fachausschüsse.
10. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der angekündigten Überprüfung der Vergabebestimmungen insbesondere folgende Ziele zu berücksichtigen:
- a) Transparente, wettbewerbs-, investitions- und mittelstandsfreundliche Ausgestaltung, die zugleich der Anwenderfreundlichkeit und der Korruptionsprävention dient.
11. b) Keine Abweichung [in den Verdingungsordnungen] von den jetzt in § 97 GWB geregelten Grundsätzen (Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung, Mittelstandsfreundlichkeit, Auftragsvergabe nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen und Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot).
13. c) Vereinheitlichung der Verdingungsordnungen.
14. d) Durchgängige Verwendung einheitlicher, vom EU-Recht vorgegebener Begriffe.
- e) Gesetzliche Regelung der Vorinformationspflicht und der so genannten De-facto-Vergaben.
15. f) Stärkung der rechtlichen Möglichkeiten, die Selbstaussführung eines Auftrags im Betrieb des Bieters zu fordern.
16. Der Bundesrat bezieht sich im Übrigen auf seine Entschlüsse vom 10. November 2000 (BR-Drs. 455/00 (Beschluss)) und vom 20. Dezember 2002 (BR-Drs. 826/02 (Beschluss)).

B

Der **Finanzausschuss**,

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und

der **Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.